

Landesjugendring Thüringen e.V. - Vollversammlung -

Wahlordnung

Präambel

Personenbezeichnungen in dieser Wahlordnung gelten für beide Geschlechter.

I. Grundsätzliches

1. Die Wahlen erfolgen auf der Grundlage der Satzung, der Geschäftsordnung und der Wahlordnung.
2. Aktives Wahlrecht besitzen nur die stimmberechtigten Delegierten der Vollversammlung nach § 8 Abs. 1 der Satzung in Verbindung mit § 5 Abs. 1 der Geschäftsordnung.
3. Die Vollversammlung wählt aus ihrer Mitte eine Wahlkommission. Die Mitglieder der Wahlkommission bestimmen aus ihrer Mitte einen Wahlleiter. Die Mitglieder der Wahlkommission besitzen kein passives Wahlrecht.
4. Für die Wahlhandlungen gilt der Grundsatz der Öffentlichkeit. Auf Antrag eines Wahlberechtigten kann die Öffentlichkeit unter Beachtung § 2 Abs. 2 der Geschäftsordnung ausgeschlossen werden.

II. Wahlhandlung

1. Die Wahlkommission stellt zu Beginn der Wahlhandlungen die Zahl der Wahlberechtigten fest.
2. Der Wahlleiter fordert die Wahlberechtigten auf, Kandidaten jeweils zu Beginn der einzelnen Organ- bzw. Funktionswahl vorzuschlagen. Die Wahlkommission prüft die Wählbarkeit und befragt die vorgeschlagenen Kandidaten, ob sie bereit sind, zu kandidieren. Abwesende können gewählt werden, wenn eine schriftliche Erklärung, die die Bereitschaft zur Kandidatur und Annahme der Wahl enthält, der Wahlkommission vorliegt. Auf Antrag findet eine Personaldebatte in nichtöffentlicher Sitzung statt.
3. Die Kandidatenliste ist per Abstimmung abzuschließen.
4. Die Anforderungen an einen gültigen Wahlzettel werden vor Beginn der einzelnen Wahlhandlung durch den Wahlleiter bekannt gegeben. Stimmenthaltungen sind keine gültigen Stimmen.
5. Die Stimmabgabe erfolgt geheim.

6. Nach Auszählung des jeweiligen Wahlganges gibt der Wahlleiter das Ergebnis bekannt.

Gewählt ist derjenige, der die in der Wahlordnung für das jeweilige Amt/die jeweilige Außenvertretung vorgesehene Mehrheit erreicht hat und die Wahl annimmt. V.2 der Wahlordnung bleibt hiervon unberührt.

Erreicht keiner der Kandidaten im ersten Wahlgang die vorgesehene Mehrheit, so ist eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen durchzuführen. Erreicht wiederum keiner der beiden Kandidaten im 2. Wahlgang die vorgesehene Mehrheit, so ist ein 3. Wahlgang durchzuführen. Als gewählt gilt dann derjenige Kandidat, der auf sich die nächst niedrigere Mehrheit vereint und die Wahl annimmt.

Sollte nur ein Kandidat auf der Wahlliste stehen und nicht im ersten Wahlgang die vorgesehene Mehrheit auf sich vereinen können, so gilt derjenige Kandidat als nicht gewählt. Eine neue Kandidatenliste ist zu eröffnen. Der abgelehnte Kandidat kann ein zweites Mal auf die Liste gesetzt werden. Ein drittes Mal ist ausgeschlossen.

7. Über die Wahl ist ein gesondertes Wahlprotokoll anzufertigen, welches von der Wahlkommission zu unterzeichnen ist.

III. Wahl des Vorstandes

1. Wahl des Vorsitzenden

- a) Jeder Wahlberechtigte hat eine Stimme.
- b) Gewählt ist, wer **2/3** der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht und die Wahl annimmt.

2. Wahl der Stellvertreter und Beisitzer

- a) Jeder Wahlberechtigte hat soviel Stimmen wie Mandate besetzt werden sollen. Stimmenhäufelung ist nicht zulässig.
- b) Gewählt ist, wer **mehr als die Hälfte** der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht und die Wahl annimmt.

IV. Wahl der Kommissionen

- a) Jeder Wahlberechtigte hat soviel Stimmen wie Kommissionsmitglieder gem. §§ 13 Abs. 2 Satz 1, 14 Abs. 2 Satz 3 der Satzung benannt werden sollen. Stimmenhäufelung ist nicht zulässig.
- b) Gewählt ist, wer **die meisten Stimmen** der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereint und die Wahl annimmt.

V Wahl von gesetzlich vorgesehenen Außenvertretungen

V.1 Allgemeine Wahlen

V.1.1 Jeder Wahlberechtigte hat eine Stimme.

V.1.2 Als gewählt gilt derjenige Kandidat, der **2/3** aller abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereint und die Wahl annimmt.

V.2 Wahl als Vertreter in den Landesjugendhilfeausschuss

Gem. § 8 Abs. 3 Satz 2 ThürKJHAG sollen die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe einen untereinander abgestimmten Vorschlag einreichen. Das Gesetz regelt, wie viel Personen durch den Landesjugendring Thüringen e.V. entsandt werden können. § 8 Abs. 3 Satz 4 ThürKJHAG weist darauf hin, dass der zuständige Minister an den abgestimmten Vorschlag gebunden ist. Insofern findet eine Listenwahl statt.

V.2.1 Im Mittelpunkt der Abstimmung steht eine durch den Vorstand des Landesjugendring Thüringen e.V. in Zusammenarbeit mit dem Hauptausschuss erarbeitete Liste, die die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder für den Landesjugendhilfeausschuss ausweist.

V.2.2 Jeder Wahlberechtigte hat eine Stimme.

V.2.3 Die Liste ist bestätigt, wenn eine **2/3-Mehrheit** aller abgegebenen gültigen Stimmen erreicht wird. Sollte im ersten Wahlgang die vorgesehene Mehrheit nicht erreicht werden, so ist ein zweiter Wahlgang durchzuführen.

V.2.4 Sollte im zweiten Wahlgang keine 2/3-Mehrheit für die unterbreitete Liste erreicht werden, so ist ein Einzelabstimmungsverfahren getrennt nach stimmberechtigten Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern durchzuführen. Hierbei gilt:

- a) Jeder Wahlberechtigte hat soviel Stimmen, wie Mitglieder bzw. stellvertretende Mitglieder in den Landesjugendhilfeausschuss zu entsenden sind.
- b) Gewählt sind diejenigen Kandidaten, die **2/3** aller abgegebenen gültigen Stimmen erreichen. Die Reihenfolge auf der Liste ergibt sich aus dem erzielten Wahlergebnis. Sollten mehrere Bewerber die gleiche Stimmenzahl bei gleichzeitiger Überschreitung der zur Verfügung stehenden Sitze erreichen, so entscheidet eine Stichwahl.